

# Beitragsordnung der SVKT07 Minden e.V.

## § 1 Grundsatz

(1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 Nr. 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13.09.2014.

(2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Abteilungen sind nicht berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben

## § 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrag pro Monat	Zusatzbeitrag pro Monat für aktive	
			Triathleten	Fußballer
01	Mitglieder bis 18 Jahre	9,00 €	3,00 €	4,00 €
02	<u>Mitglieder 18 - 64 Jahre</u>	12,00 €	3,00 €	4,00 €
03	Mitglieder 18 - 25 Jahre, wenn Schüler, Azubi, Student	10,00 €	3,00 €	4,00 €
04	Ehepaare	18,00 €	3,00 € <sup>1)</sup>	4,00 € <sup>1)</sup>
05	Familien	25,00 €	3,00 € <sup>2)</sup>	4,00 € <sup>2)</sup>
06	Senioren ab 65 Jahre	11,00 €	frei	frei
07	Ehepaare über 65	16,50 €	frei	frei
08	2. Kind	4,50 €	1,50 €	2,00 €
09	3. Kind und weitere	frei	frei	frei

- Wenn beide Partner aktive Triathleten bzw. Fußballer sind: Zusammen € 4,00 bzw. 5,50 €
- Wenn beide Partner aktive Triathleten bzw. Fußballer sind: Zusammen € 4,00 bzw. 5,50 €. Zzgl. Zusatzbeitrag für ein Kind.

### **Achtung:**

Mitglieder ab 18 Jahre bis 25 Jahre können auf Antrag in der Beitragsgruppe 03 verbleiben, wenn Sie nachweislich Azubi, Student oder Schüler sind.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01 und 03.

Der Mitgliedsbeitrag enthält u. a. die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. und weiterer Versicherungen.

### **Zahlungsmodalitäten**

Die Mitgliederbeiträge werden halbjährlich erhoben und zur Mitte des Halbjahres (April/Oktober) durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.

Bei Nichteinlösung der Lastschriften werden die entstehenden Rücklastschriftgebühren vom Mitglied erhoben.

### **Beitragsrechnung**

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unaufgefordert per DA oder Überweisung bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Zahlungen der Beiträge nach Stellung einer Beitragsrechnung zu den angegebenen Zahlungsterminen (April/Oktober) wird **eine Mehraufwandsgebühr von 5,--€** erhoben. Ferner trägt das Mitglied entstandene Portokosten.

### **Beitragskonto**

Bank: Volksbank in Ostwestfalen eG.

IBAN: DE 17 4786 0125 5228 4658 07

BIC: GENODEM1GTL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Nach Überschreiten von Zahlungsterminen beginnt das Mahnverfahren. Sollte das Verfahren nicht die Begleichung der Rückstände zur Folge haben, erlischt die Mitgliedschaft nach den Regeln der Vereinssatzung.

### **§ 4 Mahnverfahren**

(1) Zahlungsrückstände werden schriftlich angemahnt. Die Mahngebühr beträgt 2,50 Euro.

(2) Sollte die Mahnung weiterhin erfolglos bleiben, erfolgt eine 2. Mahnung Die Mahngebühr beträgt dann 5,00 Euro.

(3) Sollte die 2. Mahnung unbeachtet bleiben, erfolgt die dritte und letzte schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 10,00 Euro.

Erfolgt kein Zahlungseingang, prüft der Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder beschließt den Vereinsausschluss.

(4) Der/Die Beitragsschuldner/-in kann innerhalb des Mahnverfahrens zu jeder Zeit mit dem Vorstand eine schriftliche Zahlungsvereinbarung treffen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird jeweils zum Ende des Halbjahres (30.06. oder 31.12.) wirksam und muss beim Vorstand fristgerecht schriftlich erklärt werden. Eine Abmeldung durch Rückgabe der Beitragslastschrift ist nicht möglich.

### **Anmerkung:**

Rückständige Beiträge setzen die Sportversicherung außer Kraft. Übungsleiter und Trainer sind daher gehalten, bei Vereinsmitgliedern, die sich im Beitragsrückstand befinden, auf die Nichtteilnahme an Übungsstunden und Wettkämpfen zu achten.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge und Kosten bestehen.

Ein stillschweigendes Fernbleiben von den Übungsstunden führt ohne formgerechte Abmeldung nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft

Andere Regelungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 6 Verwaltung**

(1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(2) Änderungen des Namens, der Anschrift und weitere Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Inkraftsetzung**

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **08.03.2024** beschlossen und tritt rückwirkend zum **01.01.2024** in Kraft. Der Vorstand kann gemäß Satzung (§§ 4-7) Änderungen dieser Ordnung beschließen, mit Ausnahme zur Höhe der Beiträge (§3).